

der Gläubiger

den unter Ziffer 1) ermittelten pfändbaren Betrag
+ den unter Ziffer 2) für ihn ermittelten Betrag

der Schuldner:

den unter Ziffer 2) für ihn ermittelten Betrag
+ den noch nicht verteilten Differenzbetrag bis zur Höhe des Nettoeinkommens des
Schuldners

Gründe:

Die Gläubigerin hat den Schuldner aufgefordert, Angaben zum Einkommen seiner Ehefrau zu machen. Dieser Aufforderung ist der Schuldner nicht nachgekommen.

Auch hat er zum Antrag vom 29.11.2014 keine Stellung genommen, sodass davon auszugehen ist, dass seine Ehefrau Einkommen hat und antragsgemäß zu entscheiden war.

Wuppertal, 14. Januar 2014
Das Amtsgericht

Maltzahn, Rechtspflegerin

